

Kronach, im September 2018

Informationen für Kunden gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung sowie Stellungnahme zu RoHS und Konfliktmaterialien

Gem Art. 59 (1,10) der Verordnung (EG) 1907/2006 REACH des europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) regelt das Herstellen, das Inverkehrbringen und die Verwendung chemischer Stoffe und daraus hergestellter Gemische. Die Reinhardt GmbH + Co. KG liefert Ihnen Drehteile aus den verschiedensten Materialien. Im Sinne der REACH-Verordnung handelt es sich dabei um Erzeugnisse. Für ein Erzeugnis besteht keine rechtliche Verpflichtung, ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen.

Entsprechend Artikel 33 der REACH-Verordnung müssen Lieferanten von Erzeugnissen ihre Abnehmer darüber informieren, wenn das gelieferte Erzeugnis einen Stoff der REACH-Kandidatenliste (SVHC-Liste) in Gehalten größer als 0,1 Massenprozent enthält.

Wir informieren Sie hiermit darüber, dass Erzeugnisse aus unseren Werkstoffen, die Blei in Gehalten größer als 0,1 % (bis 0,35%) Masseprozent aufweisen, folgenden als SVHC identifizierten Stoff enthalten:

Blei (Pb) CAS:7439-92-1 EINECS: 231-100-4 Kandidatenliste / SVHC aufgenommen 27.06.2018

Wir weisen darauf hin, dass dieses Legierungselement in Werkstoffen verwendet wird, die dieses Element bewusst zulegiert haben, d.h. somit auch bewusst von Ihnen bestellt wurden. Der zu verwendende Werkstoff wird durch Sie, unsere Kunden, vorgegeben. Hierauf haben wir keinen Einfluss. Einzelheiten, ob Ihr Produkt Blei enthält, ergeben sich aus den vereinbarten Produktspezifikationen. Für die Zusammensetzung und den sicheren Umgang mit unseren Werkstoffen verweisen wir auf Informationsblätter für Erzeugnisse: z.B.

<http://www.wieland.com/internet/de/services/sicherheitsdatenblaetter/sicherheitsdatenblaetter.jsp> oder

<http://www.saarstahl.de/sag/de/produkte/infothek/informationen/reach/index.shtml>

Die Verwendung und Weiterverarbeitung unserer Produkte liegt in der Verantwortung unserer Kunden.

Bei der RoHS-Richtlinie sehen wir uns nicht in der Verpflichtung einer Bestätigung, weil wir Hersteller von Teilen sind, deren Verwendungszweck wir sehr häufig nicht kennen und nur die Werkstoffe verwenden, welche laut Zeichnung vorgegeben sind. Wenn bei Bestellung ein Werkzeugeignis gewünscht wird, kann dieses jederzeit den Lieferungen beigelegt werden.

Ebenso verhält es sich mit den Oberflächen der Teile, auch hier werden von uns nur die Zeichnungsvorgaben erfüllt. Inwiefern es sich um Oberflächen handelt die sogenannte „Konfliktmaterialien“ enthalten könnten, liegt nicht in unserem Ermessen. Sollte für bestimmte Teile eine konkrete Aussage benötigt werden, können wir diese gerne beim Oberflächenhersteller / Beschichter explizit anfragen, eine Standardanfrage ohne genauere Angaben macht hier leider keinen Sinn.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhardt GmbH + Co. KG